

Vorgaben für die Teilnahme am Sportbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie

1. Jeder Teilnehmer muss sich vor Kursbeginn beim Übungsleiter anmelden, da aufgrund der Abstandsregel die Teilnehmerzahl bei den meisten Kursen begrenzt ist.
2. Die TR/ÜL und Teilnehmenden treten möglichst bereits in Sportbekleidung zur Sporthalle an.
3. Die Sportstätte darf nur in Sportkleidung und mit Mund-/Nasenschutz betreten werden.
4. Der Teilnehmer muss nach Betreten der Sporthalle die Hände waschen/desinfizieren.
5. Die Sporthalle darf nur einzeln, im Abstand von 1,50m zur nächsten Person betreten werden und dieser Abstand muss während des gesamten Aufenthaltes beibehalten werden.
6. Auch in den Toiletten-/Duschanlagen sowie Umkleieräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden und eine ausreichende Lüftung sichergestellt sein.
7. Körperkontakt ist zu vermeiden und Begrüßung per Handschlag ist zu unterlassen.
8. Mund-/Nasenschutzpflicht gilt während des gesamten Aufenthaltes und darf nur bei der sportlichen Betätigung abgenommen werden.
9. Aus hygienischen Gründen wird darum gebeten eine eigene Matte mitzubringen, da die vereinseigenen nach jeder Nutzung desinfiziert werden müssen. Die Nutzung vereinseigener Matten ist zudem nur mit einem großflächigen Badehandtuch erlaubt. Ggf. kann eine vereinseigene Matte zeitlich begrenzt ausgeliehen werden. Dafür ist der Empfang auf der Teilnehmerliste zu bestätigen.
10. Vor Aufnahme der Sportaktivitäten muss dem Übungsleiter eine unterschriebene Einwilligungserklärung zur Erfassung der Kontaktdaten gemäß Coronaschutzverordnung NRW übergeben werden. Darauf bestätigt das Mitglied zudem, dass es bei der Teilnahme am Sportkurs keine Infektionssymptome hat und mindestens 2 Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person bestand. Das Formular kann auf der Homepage heruntergeladen werden bzw. ist beim Übungsleiter erhältlich. Ferner sind auf der Homepage auch die Datenschutzrichtlinien hinterlegt.
11. Die Anwesenheitsliste wird zur eventuellen Kontaktverfolgung weitergeführt und nach 4 Wochen vernichtet.
12. Geräteräume dürfen nur einzeln betreten werden.
13. Auch während der Sportübungen muss der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden. Dieser entfällt bei Kontaktsportarten (Eltern-Kind-Turnen, Kinderturnen, Geräteturnen und Volleyball)
14. Den Anweisungen der Übungsleiter speziell beim Betreten und Verlassen der Übungshallen ist Folge zu leisten.